Gebührenordnung

Städtische
Musikschule
Kamen

Erwachsene

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Kamen werden die dieser Gebührenordnung zugrunde liegenden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auch von demjenigen erhoben, der die verbindliche Anmeldung zum Unterricht unterzeichnet hat.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Kursteilnehmer der Städt. Musikschule sowie der jeweilige Unterzeichner der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht.

§ 3 Teilnehmergebühren

3.1 Es werden **Kinder**, **Jugendliche** und **Erwachsene** unterrichtet.

3.2 Auf **Antrag** gewährt die Musikschule die in der Tabelle aufgeführten reduzierten Gebühren der Stufen I oder II. Dafür muss das Familieneinkommen der gesamten positiven Einkünfte pro Jahr (Bruttoeinkommen) nachgewiesen werden. Erfolgt kein Nachweis, gilt der höchste Tarif der Stufe III.

3.3 Mit Vollendung des 24. Lebensjahres wird ein **Zuschlag für Erwachsene** in Höhe von 16,00 € pro Monat und Fach erhoben. Für Einzelunterricht 14tägig, Mietinstrumente und Ergänzungsfächer beträgt der Zuschlag 8,00 €.

3.4 Der **Unterricht** der Musikschule beginnt mit dem ersten Schultag der allgemein bildenden Schulen nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien.

3.5 Die **Ferien- und Feiertagsordnung** der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

3.6 Es besteht ein **Anspruch** auf **36 Unterrichtsstunden** pro Schuljahr, welche von der Musikschule angeboten werden.

3.7 **Abmeldungen** vom Unterricht sind nur zum 31. Juli oder 31. Januar eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin schriftlich zugegangen sein.

3.8 Bei **Abmeldung** zum **31. Januar** besteht ein Anspruch auf die im jeweiligen Zeitraum tatsächlich zu leistenden Unterrichts stunden abzüglich einer Unterrichtsstunde.

Gebührentabelle für Erwachsene (inklusive Zuschlag)

Es werden 12 Monatsraten pro Schuljahr von August bis Juli erhoben.

I. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 20.000 jährlich	**Monatsgebühr** Einkommen bis 20.000 jährlich
1. Grundstufe 1.1 Früherziehung / Grundausbildung 1.2 Musikzwerge	entfällt	entfällt
2. Instrumentalunterricht 2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	841,20	70,10
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	715,20	59,60
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	645,60	53,80
2.4 2er Gruppe 30 Minuten 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten	583,20	48,60

Bitte umblättern

Städtische
Musikschule
Kamen

	Jahresgebühr Einkommen bis 20.000 jährlich	**Monatsgebühr** Einkommen bis 20.000 jährlich
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	558,00	46,50
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14 tägig	361,20	30,10
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14 tägig	411,60	34,30
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer 3.1 Orchester/Ensemble/Chor/ Musik-Wichtel/Musik-Zwerge	285,60	23,80
4. Mietinstrumente	260,40	21,70

II. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 40.000 jährlich	**Monatsgebühr** Einkommen bis 40.000 jährlich
1. Grundstufe 1.1 Früherziehung / Grundausbildung	entfällt	entfällt
1.2 Musikzwerge		
2. Instrumentalunterricht 2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	955,20	79,60
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	804,00	67,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	721,20	60,10
2.4 2er Gruppe 30 Minuten 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten	645,60	53,80
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	620,40	51,70
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14 tägig	404,40	33,70
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14 tägig	468,00	39,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer 3.1 Orchester/Ensemble/Chor/ Musik-Wichtel/Musik-Zwerge	310,80	25,90
4. Mietinstrumente	291,60	24,30

Städtische
Musikschule
Kamen

III. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen über 40.000 jährlich	**Monatsgebühr** Einkommen über 40.000 jährlich
1. Grundstufe 1.1 Früherziehung / Grundausbildung 1.2 Musikzwerge	entfällt	entfällt
2. Instrumentalunterricht 2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	1.068,00	89,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	891,60	74,30
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	796,80	66,40
2.4 2er Gruppe 30 Minuten 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten	709,20	59,10
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	684,00	57,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14 tägig	448,80	37,40
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14 tägig	524,40	43,70
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer 3.1 Orchester/Ensemble/Chor/ Musik-Wichtel/Musik-Zwerge	336,00	28,00
4. Mietinstrumente	322,80	26,90

§ 4 Unterricht in Grundschulen

4.1 Die Gebühr für den Grundschulkurs „Erlebnis Musik“ beträgt 126,00 € pro Schuljahr, entsprechend 10,50 € pro Monat.

4.2 Die Gebühr für den Instrumentalkurs in Grundschulen „Erlebnis Musik mit Instrument“ beträgt 378,00 € pro Schuljahr, entsprechend 31,50 € pro Monat. In dieser Gebühr ist die Miete für ein Instrument enthalten.

§ 5 Ermäßigungen

5.1 Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Geschwister erhält das zweite Kind 25 % Ermäßigung, das dritte und jedes weitere Kind 50% Ermäßigung der gesamten Jahresgebühr.

5.2 Belegt ein Schüler mehrere Instrumente, so erhält er für das zweite und jedes weitere Instrument 25 % Ermäßigung der gesamten Jahresgebühr.

5.3 Für Mietinstrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

5.4 Bei gleichzeitiger Teilnahme am Instrumentalunterricht und an Ergänzungsfächern werden für diese keine Gebühren erhoben.

5.5 Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienmitglieder wird dieselbe Ermäßigung wie in § 5.1 gewährt.

5.6 Die Ermäßigung für mehrere Instrumente nach § 5.2 entfällt, falls Ermäßigung für mehrere Geschwister oder Familienmitglieder nach § 5.1 gewährt wird.

Bollwerk 6, 59174 Kamen · Tel.: 0 23 07 / 913 30 10 · Fax.: 0 23 07 / 913 30 33 · www.musikschule-kamen.de · info@musikschule-kamen.de

§ 6 Probezeit

Bei Kursen in musikalischer Früherziehung und musikalischer Grundausbildung gelten die ersten 2 Monate als gebührenpflichtige Probezeit. In den übrigen Fächern wird auf eine Probezeit verzichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 7 Projektbereich

Die Gebühren für den Bereich Projekte werden je nach Art und Dauer des Projektes vom Musikschulleiter und vom Fachbereichsleiter Kultur, Schule und Sport gemeinsam festgelegt.

§ 8 Mietinstrumente

8.1 Die Mietzeit ist auf 12 Monate beschränkt. Der Leiter der Städt. Musikschule kann eine längere Mietzeit genehmigen.

§ 9 Einzug und Fälligkeit der Gebühren

9.1 Die Teilnahme an der Musikschule ist nur im Lastschriftverfahren möglich.

9.2 Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird jedem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid mitgeteilt.

9.3 Die Gebühren werden monatlich fällig, sie werden einmal pro Schuljahr bis zum 15.10. mit Gebührenbescheid mitgeteilt. Mietgebühren werden ebenfalls monatlich fällig.

9.4 Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Es werden 12 Monatsraten pro Schuljahr von August bis Juli erhoben.

9.5 Gebührenschuldner, die mit der Zahlung länger als 2 Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10 Unterrichtsausfall, vorzeitige Unterrichtsbeendigung, verspäteter Unterrichtsbeginn, Beurlaubung

10.1 Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft aus, erfolgt die anteilige Gebühren erstattung, sobald die Zahl von 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr unterschritten wird und der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann. Die Erstattung erfolgt in Höhe von 1/36 der Jahresgebühr pro Ausfallstunde. Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht. Falls die Zahl von 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr überschritten wird, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

10.2 Schülervorspiele und Klassenvorspiele gelten als Unterricht im Sinne von § 3.6.

10.3 Bei vorzeitiger Unterrichtsbeendigung oder verspätetem Unterrichtsbeginn innerhalb des laufenden Schuljahres der Städt. Musikschule Kamen sind die anteilmäßigen Gebühren zu zahlen. Das Nähere regelt die Schulordnung.

10.4 Im Ausnahmefall kann eine gebührenfreie Beurlaubung über einen festgesetzten Zeitraum gewährt werden. Diese gebührenfreie Beurlaubung muss schriftlichem Antrag vorab oder unverzüglich bei Eintritt einer Verhinderung beantragt werden.

10.5 Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Leiter der Städt. Musikschule.

§ 11 Gebührenermäßigung

Teilnehmern am Unterricht der Städt. Musikschule kann auf schriftlichen Antrag folgende Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister gewährt werden:

11.1 Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt bzw. erlassen werden für in Kamen lebende Kinder und Jugendliche, die sich aus wirtschaftlichen Gründen und durch überdurchschnittliche Begabung als förderungswürdig erweisen.

11.2 Zur Vorbereitung auf ein Musikstudium können besonders begabte Jugendliche eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) in 2 instrumentalen Hauptfächern und 1 Ergänzungsfach mit Musiktheorie und Gehörbildung erhalten. Über die Aufnahme in die SVA entscheidet der Musikschulleiter. Voraussetzung sind überragende instrumentale Leistungen. Auf Antrag kann der Bürgermeister bei Aufnahme in die SVA die Gebühr für das 2. Hauptfach und das Ergänzungsfach erlassen. Die SVA ist auf 2 Jahre begrenzt.

11.3 Inhaber von Jugendleitercards erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf alle Preiskategorien.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01. August 2023** in Kraft.